
Prüfungsordnung des NJJV

gültig in der Fassung vom **07. April 2018**

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Zuständigkeit.....	2
§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Prüferlizenz.....	2
§ 4 Gültigkeit der Prüferlizenz	2
§ 5 Erteilung der Prüferlizenz	2
§ 6 Verlängerung der Prüferlizenz.....	2
§ 6.1 Technik-Lehrgänge im Sinne der Prüfungsordnung	3
§ 7 Inkraftsetzung.....	3

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt

§ 1 Allgemeines

1. Es gilt die Prüfungsordnung (PO) des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes in ihrer aktuell gültigen Fassung. Besonderheiten die nicht in dieser Prüfungsordnung (oder der des DJJV) bestimmt oder geregelt sind, müssen im Vorfeld besprochen und geklärt werden.
2. Ergänzend dazu gelten im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband (NJJV) folgende Regelungen.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit des Prüfungswesens unterliegt dem Direktor Prüfungswesen im NJJV.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Prüferlizenz

1. Einjährige (als Danträger) aktive Trainertätigkeit im Verein.
2. Hospitation während einer JJ-Prüfung im NJJV (Prüfungsbeisitzer).
Hinweis: Das Führen einer eigenen „Beisitzer-Prüfungsliste“ (vom Hauptprüfer unterschrieben und abgestempelt) ist zwingend erforderlich.

§ 4 Gültigkeit der Prüferlizenz

1. Die Gültigkeit der Prüferlizenz wird im Pässeinleger „Prüferlizenz“ eingetragen.

§ 5 Erteilung der Prüferlizenz

1. Formblatt „Antrag auf Erteilung der Prüferlizenz“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Verein und Antragsteller / in Mehrspartenvereinen der Abteilungsleiter) incl. aller Anlagen dem Direktor Prüfungswesen per Email zuleiten. Anlagen zum Formblatt sind:
 - 2x Lehrgangsnachweise
Hinweis: Innerhalb von 12 Monaten vor dem Erstvergabelehrgang aktive Teilnahme an wenigstens 2 Techniklehrgängen (gem. PO DJJV)
 - Beisitzer-Prüfungsliste
2. Die gesamten Antragsunterlagen müssen als PDF-Anhang in entsprechender DIN A4-Qualität gefertigt werden. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.
3. Der Direktor Prüfungswesen leitet alle Unterlagen an den zuständigen Bezirksprüfungsreferenten weiter und holt dessen Befürwortung ein.

§ 6 Verlängerung der Prüferlizenz

1. Eintragungen, Änderungen und/oder Verlängerungen bestehender Lizenzen dürfen nur vom zuständigen Ressort des Landesverbandes vorgenommen werden.
2. Die erforderlichen Lehrgangsbesuche die zur Verlängerung der Lizenz erforderlich sind, müssen innerhalb der Gültigkeit besucht werden.

3. Verlängerungslehrgänge sind im eigenen Landesverband zu besuchen.
4. Innerhalb des Gültigkeitszeitraums muss mindestens ein Prüfereinsatz nachgewiesen werden. Hierzu führen die jeweils zuständigen Bezirksprüfungsreferenten eine Übersicht die Quartalsweise zusammen mit der Prüfungsstatistik und den Prüfungslisten an den Direktor Prüfungswesen übermittelt wird.
5. Die administrative Verlängerung der Prüferlizenz erfolgt frühestens 3 Monate vor Ablauf der Lizenz um eine Subsummierung der Gültigkeit zu vermeiden und muss bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen.
6. Erforderliche Nachweise zur Verlängerung der NJJV-Prüferlizenz:
 - Lehrgangsnachweise
Hinweis: Pro Jahr aktive Teilnahme an einem Techniklehrgang sowie 1x Prüferlizenzverlängerung (gem. PO DJJV)
7. Die Nachweise zur Verlängerung der Prüferlizenz können vorab per Email als PDF-Anhang in entsprechender DIN A4-Qualität zugesandt werden. Alternativ können die Lehrgangsnachweise in Kopie dem Passeinleger „Prüferlizenz“ beigelegt werden.
8. Erfolgt die Zusendung des Passeinlegers auf dem Postweg, so ist ausreichendes Rückporto beizulegen.

§ 6.1 Technik-Lehrgänge im Sinne der Prüfungsordnung

1. Im NJJV gelten folgende Lehrgänge und Vorbereitungsmaßnahmen als „Technik-Lehrgänge“ im Sinne der Prüfungsordnung (PO) des DJJV.

- Bezirkslehrgang
- Landeslehrgang
- Bundeslehrgang
- Polizei-Bundesseminar
- Bayernseminar
- DJJV-Bundesseminar
- Kyu und Danvorbereitungslehrgang
- Kadertraining/-lehrgang im NJJV

2. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anderer Lizenzen werden nicht als „Technik-Lehrgänge“ zur Verlängerung angerechnet. Hierzu zählen z.B.

- Kampfrichter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Kursleiter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Trainer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

3. Wird innerhalb der Gültigkeit an 2 Prüferlizenzverlängerungslehrgängen teilgenommen, wird einer der beiden Lehrgänge als Techniklehrgang angerechnet.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Prüfungsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2018 in Kraft gesetzt.

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Niedersächsischer-Ju-Jutsu Verband e.V.

Geschäftsstelle

Falkenhagen 19

37136 Landolfshausen

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1	Inkraftsetzung durch Mitgliedersammlung	07.04.2018